



Einführungskurs Leiter für J+S-Leiter

Kindersport - Grundausbildung

Ziel	Verkürzte Ausbildung von Leiterinnen und Leitern
Inhalt	Kennen und erleben der Bewegungsgrundformen und verschiedener Sportarten (Polysport); Wichtigste Aspekte der kindlichen Entwicklung und motorischen Leistungsfähigkeit der Kinder; Kennen und erleben der Grundsätze des kindergerechten Unterrichtens.
Methoden und Sozialformen	Frontal- und Gruppenunterricht, Partner- oder Gruppenarbeit, Referate, Selbststudium, individuelle Vorbereitungsarbeiten
Lehrmittel	Lehrmittel J+S-Kindersport
Zielpublikum	Sportbegeisterte J+S-Leiterinnen und J+S-Leiter Jugendsport, die Kindern gerne eine vielseitige Grundausbildung im Sport vermitteln möchten.
Allgemeine Zulassungsbedingungen	<p>Gemäss Art. 21 der Verordnung des VBS über Sportförderprogramme und -projekte (VSpöFöP)</p> <p>Ausbildung: J+S-Leiteranerkennung in einer Sportart im Status «gültig» oder «weggefallen».</p> <p>Mindestalter: Vollendung des 18. Lebensjahres im Kursjahr.</p> <p>Nationalität: CH, FL oder ausl. Staatsangehörige mit Wohnsitz in der Schweiz. (Ausl. Staatsangehörige ohne Wohnsitz in der Schweiz sind zugelassen, wenn sie regelmässig für einen Organisator von J+S-Angeboten oder von Angeboten der Kaderbildung tätig sind).</p> <p>Empfehlung: Die Empfehlung erfolgt durch den zuständigen J+S-Coach.</p>
Sportartspezifische Zulassungsbedingungen	<p>J+S-Leiteranerkennung «Sportart» Jugendsport im Status «gültig» oder «weggefallen».</p> <p>Bereitschaft, regelmässig Trainings für Kinder zu erteilen.</p>
Dauer	2 Tage
Angebotsform	Blockkurs
Qualifikation	Kurs bestanden: Die Leiterperson hat den Kurs vollständig besucht, die geforderten Leistungen erbracht und wird als fähig erachtet, ihre Funktion selbständig auszuüben.
Kompetenznachweis	Fachkompetenz Theorie: ja/nein
Anerkennung	J+S-Leiter «Sportart» Kindersport (Keine Anerkennung J+S-Leiter «Sportart» Kindersport in Sportarten, in denen sich die Anerkennung Jugendsport im Status «weggefallen archiviert» befindet).
Einsatzberechtigung	Gemäss Art. 20-24 sowie Anhang 3 der Verordnung des BASPO über

Jugend und Sport.

Weiterbildungspflicht

J+S-Leiterpersonen unterstehen der Weiterbildungspflicht gemäss Art. 28 des VSpöFöP.

BASPO
2532 Magglingen



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Sport BASPO